

Merkblatt für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines

Nur telefonische Terminvereinbarungen möglich (bitte Ihren zuständigen Sachbearbeiter kontaktieren (Aufteilung nach Nachnamen)

Telefon: 0241 432 56436

- Frau Hoang

Sachgebiet:

(Buchstabe A-CI)

Telefon: 0241 432 56434

- Herr Clemens

(Buchstabe Cm – Is)

Telefon: 0241 432 56440

- Frau Prepols

(Buchstabe It – Mok)

Telefon: 0241 432 56435

- N.N.

(Buchstabe Mol – Sap)

Telefon: 0241 432 56439

- N.N.

(Buchstabe Sar – Z)

oder über service.wohnen@mail.aachen.de

Der Antrag auf Wohnberechtigungsschein kann auch per Post oder E-Mail gestellt werden.

Postadresse: Stadt Aachen, FB 56/410, Hackländerstraße 1, 52058 Aachen

Anträge aus den Bereichen der Bezirksamter:

Für die Bewohner*innen der Stadteile Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Richterich und Walheim kann der Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines auch bei den zuständigen Bezirksämtern gestellt werden.

Gültigkeitsdauer des Wohnberechtigungsscheines

Der Wohnberechtigungsschein ist für die Dauer eines Jahres gültig.

Verwaltungsgebühr:

Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines ist gebührenpflichtig (mit Ausnahmen); die Gebühr ist bei Beantragung zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Gebührenordnung.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizubringen (soweit zutreffend):

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Gültige Personalausweise oder für ausländische Staatsbürger*innen Reisepässe mit gültigem Aufenthaltsnachweis für **alle** im Haushalt lebenden Personen; Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (wenn vorhanden)
- Schriftliche Vollmacht, wenn der Wohnberechtigungsschein im Auftrag einer anderen Person beantragt wird
- Für jede Person, die über Einkommen verfügt ist eine Einkommenserklärung auszufüllen und die entsprechenden Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate vor der Antragsstellung beizufügen (Kopie Gehaltsabrechnungen. **Sollte sich das Einkommen in den nächsten zwölf Monaten nach Antragsstellung ändern, sind entsprechende Nachweise (z.B. Arbeitsvertrag) beizufügen.**
- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil

Arbeitslose

- Letzter Bescheid vom Arbeitsamt über die Höhe der gewährten Leistungen und letzter Kontoauszug über die Zahlungen der Leistungen

- Kündigungsbestätigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin, sofern die Arbeit eines /einer Familienangehörigen endgültig aufgegeben wird

Familien oder Alleinerziehende mit Kindern

- Familienstammbuch (Geburtsurkunden der Kinder)
- Schulbescheinigungen für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Mutterpass oder Bestätigung des Arztes/Ärztin über voraussichtlichen Entbindungstermin
- Sorgerechtsnachweis bzgl. der Kinder bei Getrenntlebenden oder Geschiedenen
- Nachweis über den Erhalt oder die Zahlung von Unterhaltsleistungen

Selbständige/ Gewerbetreibende

- Letzter Einkommensteuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnung mit Bestätigung des/der Steuerberater*in

Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen

- Letzte Rentenbescheide, auch Bescheide über Unfallrenten, Kriegsopferversorgungsrente, Zusatzrente (Bund, Land, Gemeinde), Werksrente
- Verdienstbescheinigung über die aktuelle Höhe der Versorgungsbezüge sowie über die Höhe des zuletzt gezahlten Weihnachtsgeldes

Schwerbehinderte, Pflegebedürftige

- Gültiger Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Pflegebedürftigkeit bei einem Grad der Behinderung von unter 100%

Sozialhilfeempfänger*innen oder Bürgergeld – Empfänger*innen

- Letzter Sozialhilfebescheid oder Bescheid vom Job-Center und letzter Kontoauszug über die Zahlung der Leistungen

Studierende/Auszubildende

- aktuelle Studienbescheinigung / Unterlagen über die Gewährung von Studienbeihilfen (BaföG u.a.)
- Bescheinigung der Eltern über die zur Zeit gezahlte Unterhaltsleistungen
- Ausbildungsvertrag

Sonstige Nachweise bitte telefonisch beim Sachbearbeiter erfragen!

.....